

K O S T E N T A R I F

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Scharnebeck vom 18.12.1991

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.	Gegenstand	Gebühr/Pausch- betrag Euro	(bisher (DM:))
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1.1	im Format DIN A 5	1,25 €	(2,50)
1.1.2	im Format DIN A 4	2,25 €	(4,50)
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwands je Seite erhöht werden bis auf	5,00 €	(10,00)
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,25 €	(0,50)
1.3	andere Vervielfältigungen		
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)		
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25 €	(0,50)
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,50 €	(1,00)
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50 €	(25,00)
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50 €	(5,00)
2.2	Beglaubigung von		
2.2.1	Abschriften, je Seite		
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50 €	(5,00)
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50 €	(3,00)
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen		
2.3.1	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,		
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50 €	(3,00)
	zusätzlich für jeden Abdruck je Seite	1,00 €	(2,00)
2.3.2	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7,50 €	(15,00)
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ausgestellt worden sind.		

2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 €	(10,00)
3	Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen -ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in ei- ner anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €	(3,00)
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen,		
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen bearbeitet werden kann	2,00 €	(4,00)
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 €	(8,00)
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaft- liche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesell- schaften o.ä.		
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00 €	(10,00)
3.2.3.2	zuzuüglich je angefangene Seite	1,50 €	(3,00)
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht		
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 €	(20,00)
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,00 €	(20,00)
4	Abgabe von Druckstücken		
	(Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)		
	für jede angefangene Seite	0,25 €	(0,50)
	Jedoch mindestens	1,00 €	(2,00)
5	Aufnahme von Verhandlungen		
	Schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		
	je angefangene Seite	10,00 €	(20,00)
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen		
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vor- genommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 €	(10,00)
7	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 €	(20,00)
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen		
8.1	bis zu 5.000,- € (10.000,- DM) des Bürgschaftsbetrages	10,00 €	(20,00)

8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- € (10.000,- DM)	5,00 €	(10,00)
9	Vermögensverwaltung		
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen		
9.1.1	bis zu 5.000,- € (10.000,- DM) des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	10,00 €	(20,00)
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- € (10.000,- DM)	5,00 €	(10,00)
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
9.2.1	bis zu 5.000,- € (10.000,- DM) des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00 €	(20,00)
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- € (10.000,- DM)	5,00 €	(10,00)
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.2 fallen	10,00 €	(20,00)
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00 €	(20,00)
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos		
	für jedes Haushaltsjahr	1,00 €	(2,00)
11	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00 €	(2,00)
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50 €	(5,00)
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre		
	für jedes Jahr	2,50 €	(5,00)
14	Feststellungen aus Konten und Akten		
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €	(20,00)
14 a	Nachforschung über den Verbleib einer Überweisung	5,00 €	(10,00)
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen		
	bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1		
16	Abgabe von Bauleitplänen		
	bis zur Größe von		
16.1	0,2 m ²	1,00 €	(2,00)
16.2	0,5 m ²	1,50 €	(3,00)
16.3	1,0 m ²	2,50 €	(5,00)
16.4	über 1,0 m ²	4,00 €	(8,00)
17	Abgabe von Stadtplänen		
17.1	bis zur Größe 1:5000	10,00 €	(20,00)

17.2	bis zur Größe 1:10000	2,50 €	(5,00)
17.3	bis zur Größe 1:25000	1,50 €	(3,00)
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00 €	(30,00)
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwands nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.		
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €	(20,00)
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	15,00 €	(30,00)
20	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung		
20.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500,- € (1.000,- DM)	15,00 €	(30,00)
20.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 €	(30,00)
20.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 €	(100,00)
20.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 €	(100,00)
21	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	15,00 €	(30,00)
22	Archiv		
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €	(20,00)
22.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten		
22.2.1	je Seite	2,00 €	(4,00)
22.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 €	(1,00)
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben werden.		

23 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist,

Mindestgebühr

Im übrigen ist die Tabelle –Anlage 2 (BGBl. 1986 S. 2340) Gerichtskostengesetz anzuwenden.

15,00 € (30,00)